

Änderungstarifvertrag Nr. 18
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen
(TV-H)
vom 1. Juli 2020

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

– einerseits –

und

– andererseits –*

wird Folgendes vereinbart:

* Anmerkung:

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand,
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,

und

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

§ 1

Wiederinkraftsetzung gekündigter Vorschriften des TV-H

Es werden die folgenden gekündigten Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 16. April 2020, für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2019 wieder in Kraft gesetzt:

1. Nr. 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b des § 41,
2. Nr. 7 Absatz 4 Satz 5 Buchstabe a und b des § 41 und
3. Nr. 13 Absatz 2 des § 41.

§ 2

Änderungen des TV-H

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 16. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 Absatz 7 des § 41 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) ¹Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. ²Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärztinnen und Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit. ³Eine abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten der Ärztin oder des Arztes. ⁴Die Ärztin oder der Arzt hat insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. ⁵Die Einsicht ist unverzüglich nach Verlangen der Ärztin oder des Arztes zu gewähren.

Protokollerklärungen zu Nr. 5 Absatz 7:

1. ¹Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden haben die Ärztinnen und Ärzte den Grund der Überschreitung anlassbezogen zu dokumentieren. ²Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der im Dienstplan vorgegebenen Arbeitszeit haben die Ärztinnen und Ärzte auf Verlangen im Einzelfall den Grund der Überschreitung anlassbezogen mitzuteilen.
2. Für die private Veranlassung gemäß Satz 3 trägt der Arbeitgeber nach den allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast.

Protokollerklärung zu Nr. 5 Absatz 7 Satz 2:

Das Direktionsrecht des Arbeitgebers zur Arbeitszeitgestaltung bleibt unberührt; es ist sicherzustellen, dass entgegengenommene Arbeitsleistung als Arbeitszeit anerkannt wird.“

2. Nr. 5 des § 41 wird um folgenden Absatz 8 ergänzt:

„(8) ¹Eine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) am Wochenende (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) darf im Durchschnitt an zwei Wochenenden im Kalendermonat innerhalb eines Kalenderhalbjahres nicht geleistet werden. ²Darüber hinaus dürfen Arbeitsleistungen am Wochenende nur angeordnet werden, wenn eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Die Arbeitsleistung wird dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. ⁴Auf Antrag der Ärztin oder des Arztes sind die nach Satz 2 nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des darauffolgenden Kalenderhalbjahres zusätzlich zu gewähren, eine weitere Übertragung ist nicht möglich. ⁵Am Ende dieses Kalenderhalbjahres müssen

alle freien Wochenenden gewährt sein. ⁶Jedenfalls ein freies Wochenende pro Kalendermonat ist zu gewährleisten.

Protokollerklärungen zu Nr. 5 Absatz 8:

1. ¹Wochenenden, die nicht mit Arbeitspflicht (z.B. Arbeitsunfähigkeit) belegt werden oder an denen das Arbeitsverhältnis nicht besteht bzw. die Arbeitspflicht z.B. wegen Elternzeit, Mutterschutz oder eines Sonderurlaubes ruht, zählen nicht zu den nach diesem Absatz zu gewährenden freien Wochenenden. ²Die Wochenenden im Sinne des Satzes 1 der Protokollerklärung sowie die ihnen zuzuordnenden Wochen bleiben bei der Durchschnittsberechnung unberücksichtigt. ³Wochenenden, die wegen Erholungsurlaubs nicht mit Arbeitspflicht belegt werden, zählen zu den nach diesem Absatz zu gewährenden freien Wochenenden.
2. ¹Die Tarifvertragsparteien verständigen sich zur Erläuterung der Durchschnittsberechnung auf das folgende Beispiel:
²Das Kalenderhalbjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 enthält 26 Wochenenden. ³Die Ärztin oder der Arzt tritt am 1. August 2020 in das Beschäftigungsverhältnis ein, sie oder er ist vom 16. September bis 30. September 2020 arbeitsunfähig.
⁴Bei 26 Wochen ohne Fehlzeiten müssten der Ärztin oder dem Arzt mindestens zwölf freie Wochenenden (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) gewährt werden.
⁵Die Fehlzeiten inkludieren 6 Wochenenden und ihnen sind folglich 6 Wochen zuzuordnen, die vom Ausgleichszeitraum abgezogen werden (26 Wochen minus 6 Wochen ergibt 20 Wochen). ⁶Im Verhältnis zu den 20 Wochen sind daher dem Arzt mindestens 9 freie Wochenenden zu gewähren (20 Wochen multipliziert mit 12 Wochenenden dividiert durch 26 Wochen ergibt 9,23 Wochenenden). ⁷Ergibt sich bei der Berechnung der zu gewährenden freien Wochenenden ein Bruchteil von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.“
3. Nr. 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b des § 41 wird wie folgt neu gefasst:

„b) für Nachtarbeit

vom 1. Januar 2020	6,48 € für Ä 1 und Ä 2
bis 30. September 2020	8,22 € für Ä 3 und Ä 4
	9,90 € für Ä 5
	11,51 € für Ä 6
vom 1. Oktober 2020	6,64 € für Ä 1 und Ä 2
bis 30. September 2021	8,43 € für Ä 3 und Ä 4
	10,15 € für Ä 5
	11,80 € für Ä 6
ab dem 1. Oktober 2021	6,79 € für Ä 1 und Ä 2
	8,62 € für Ä 3 und Ä 4
	10,38 € für Ä 5
	12,07 € für Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,

im Falle der Nr. 7 Absatz 5 Satz 3 jeweils zuzüglich 3,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,“

4. Nr. 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben d, e, f des § 41 wird wie folgt neu gefasst:

„d) bei Feiertagsarbeit	
- ohne Freizeitausgleich	135 v.H.,
- mit Freizeitausgleich	35 v.H.,
e) für Arbeit am	
24. Dezember und am	
31. Dezember	
jeweils ab 6 Uhr	35 v.H.,
f) für Arbeit an Samstagen	
von 13 bis 21 Uhr	20 v.H.;“

5. Nr. 7 Absatz 4 Satz 5 Buchstabe a und b des § 41 wird wie folgt neu gefasst:

„a) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von

vom 1. Januar 2020	6,48 € für Ä 1 und Ä 2
bis 30. September 2020	8,22 € für Ä 3 und Ä 4
	9,90 € für Ä 5
	11,51 € für Ä 6

vom 1. Oktober 2020	6,64 € für Ä 1 und Ä 2
bis 30. September 2021	8,43 € für Ä 3 und Ä 4
	10,15 € für Ä 5
	11,80 € für Ä 6

ab dem 1. Oktober 2021	6,79 € für Ä 1 und Ä 2
	8,62 € für Ä 3 und Ä 4
	10,38 € für Ä 5
	12,07 € für Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,

b) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an Sonntagen je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von

vom 1. Januar 2020	6,48 € für Ä 1 und Ä 2
bis 30. September 2020	8,22 € für Ä 3 und Ä 4
	9,90 € für Ä 5
	11,51 € für Ä 6

vom 1. Oktober 2020	6,64 € für Ä 1 und Ä 2
bis 30. September 2021	8,43 € für Ä 3 und Ä 4
	10,15 € für Ä 5
	11,80 € für Ä 6
ab dem 1. Oktober 2021	6,79 € für Ä 1 und Ä 2
	8,62 € für Ä 3 und Ä 4
	10,38 € für Ä 5
	12,07 € für Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde.“

6. Nr. 7 des § 41 wird um folgenden Absatz 4a ergänzt:

„(4a) ¹Leisten Ärztinnen und Ärzte mehr als 4,0 Bereitschaftsdienste im Kalendermonat, erhalten sie für die darüber hinausgehenden Bereitschaftsdienste zusätzlich zur hierfür zustehenden Bereitschaftsdienstvergütung (Nr. 7 Absatz 4) eine Zeitgutschrift. ²Für die Ermittlung, ob mehr als 4,0 Bereitschaftsdienste geleistet wurden, werden alle Bereitschaftsdienste mit Ausnahme der folgenden Buchstaben a und b mit 1,0 gewertet:

- a) Bis zur Grenze von 4,0 Bereitschaftsdiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu 6 Stunden Dauer von Montag 5:00 Uhr bis Freitag 21:00 Uhr mit 0,5 eines Dienstes gewertet.
- b) Bis zur Grenze von 4,0 Bereitschaftsdiensten werden bei der Teilung von Wochenenddiensten Bereitschaftsdienste von 12 Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.

³Jeder die Grenze von 4,0 überschreitende Bereitschaftsdienst löst eine Zeitgutschrift nach den folgenden Maßgaben aus:

Dauer:	Zeitgutschrift:
a) von bis zu 6 Stunden	0,6 Stunden
b) mehr als 6 bis zu 12 Stunden	1,2 Stunden
c) mehr als 12 bis zu 16 Stunden	1,6 Stunden
d) mehr als 16 bis zu 24 Stunden	2,4 Stunden

⁴Diese Zeitgutschriften werden für den ersten die Grenze von 4,0 überschreitenden Bereitschaftsdienst mit dem Faktor 1,0 multipliziert. ⁵Für jeden weiteren Bereitschaftsdienst wird dann der Multiplikator jeweils um weitere 1,0 erhöht. ⁶Handelt es sich hierbei um Dienste nach Buchstabe a, beträgt der Multiplikationsfaktor abweichend von den Sätzen 4 und 5 für den ersten dieser Dienste, der die Grenze von 4,0 übersteigt, 0,75 und erhöht sich für jeden weiteren dieser Dienste um weitere 0,5. ⁷Die Zeitgutschriften sind für jede Ärztin und jeden Arzt auf einem gesondert anzulegenden Zeitkonto zu führen und auf Antrag der Ärztin oder des Arztes durch Freizeit auszugleichen, es sei denn, dem stehen betriebliche Belange oder Gründe der notwendigen Patientenversorgung entgegen. ⁸Sind die Stunden der Zeitgutschriften am Ende des Kalenderhalbjahres, in dem sie entstanden sind, nicht durch Freizeit ausgeglichen, werden sie am Ende des darauf folgenden Kalendermonats mit dem individuellen Stundenentgelt

ausgezahlt; im Falle eines unterjährigen Ausscheidens erfolgt die Auszahlung zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Protokollerklärung zu Nr. 7 Absatz 4a:

Bereitschaftsdienste werden dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen haben.“

7. Nr. 13 Absatz 2 des § 41 erhält die nachfolgende Fassung:

„(2) Ärztinnen und Ärzte erhalten Entgelt nach der folgenden Tabelle:

– vom 1. Januar 2020 bis 30. September 2020 –

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Ä 1	4.890,44	5.276,69			
Ä 2	5.785,88	5.941,09	6.301,24		
Ä 3	6.418,92	6.620,10	7.116,51		
Ä 4	7.137,76	7.526,48	7.779,20	7.909,60	
Ä 5	7.909,60	8.119,49	8.365,98	8.818,05	9.311,70
Ä 6	9.311,70	9.567,53	10.010,23	10.393,98	10.777,71

– vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 –

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Ä 1	5.012,70	5.408,61			
Ä 2	5.930,53	6.089,62	6.458,77		
Ä 3	6.579,39	6.785,60	7.294,42		
Ä 4	7.316,20	7.714,64	7.973,68	8.107,34	
Ä 5	8.107,34	8.322,48	8.575,13	9.038,50	9.544,49
Ä 6	9.544,49	9.806,72	10.260,49	10.653,83	11.047,15

– ab 1. Oktober 2021 –

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Ä 1	5.125,49	5.530,30			
Ä 2	6.063,97	6.226,64	6.604,09		
Ä 3	6.727,43	6.938,28	7.458,54		
Ä 4	7.480,81	7.888,22	8.153,09	8.289,76	
Ä 5	8.289,76	8.509,74	8.768,07	9.241,87	9.759,24
Ä 6	9.759,24	10.027,37	10.491,35	10.893,54	11.295,71“

Die Protokollerklärung zu Nr. 13 Absatz 2 des § 41 bleibt unberührt.

8. Nr. 18 Absatz 4 Satz 2 des § 41 erhält folgende Fassung:

„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen Einsatzzuschlag in den Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 in Höhe von 20,49 Euro vom 1. Januar 2020 bis 30. September 2020, in Höhe von 21,00 Euro vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 und in Höhe von 21,47 Euro ab 1. Oktober 2021 sowie in den Entgeltgruppen Ä 3 bis Ä 6 in Höhe von 26,59 Euro vom 1. Januar 2020 bis 30. September 2020, in Höhe von 27,25 Euro vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 und in Höhe von 27,86 Euro ab 1. Oktober 2021.“

9. Nr. 32a des § 41, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 16. April 2020, wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 unter dem Vorbehalt der zeitlich entsprechenden Fortgeltung des TV LandesTicket Hessen wieder in Kraft gesetzt.

10. Nr. 33 Absätze 1 bis 5 des § 41 erhalten folgende Fassung:

„Nr. 33

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Diese Sonderregelungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) § 41 kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni 2022.
- (3) Nr. 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b kann gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals, frühestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni 2022 schriftlich gekündigt werden.
- (4) Nr. 7 Absatz 4 Satz 5 Buchstabe a und b kann gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals, frühestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni 2022 schriftlich gekündigt werden.
- (5) Abweichend von Absatz 2 kann Nr. 13 Absatz 2 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. Juni 2022 schriftlich gekündigt werden.“

11. Nr. 33 Absatz 6 des § 41 erhält folgende Fassung:

„(6) Nr. 32a tritt am 31. Dezember 2022 ohne Nachwirkung außer Kraft.“

12. § 41a Nr. 6 zu § 41 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

>Nr. 6 zu § 41 Nr. 13 - Tabellenentgelt

§ 41 Nr. 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zahnärztinnen und Zahnärzte erhalten Entgelt nach der folgenden Tabelle:

– vom 1. Januar 2020 bis 30. September 2020 –

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 4. Jahr Euro	ab 6. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro
Z 1	4.657,56	5.025,42	5.510,36	5.658,18	6.001,18
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Z 2	6.113,25	6.304,86	6.777,63		
Z 3	6.797,87	7.168,08	7.408,76	7.532,95	
Z 4	7.532,95	7.732,85	7.967,60	8.398,14	8.868,29
Z 5	8.868,29	9.111,94	9.533,56	9.899,03	10.264,48

– vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 –

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 4. Jahr Euro	ab 6. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro
Z 1	4.774,00	5.151,06	5.648,12	5.799,63	6.151,21
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Z 2	6.266,08	6.462,48	6.947,07		
Z 3	6.967,82	7.347,28	7.593,98	7.721,27	
Z 4	7.721,27	7.926,17	8.166,79	8.608,09	9.090,00
Z 5	9.090,00	9.339,74	9.771,90	10.146,51	10.521,09

– ab 1. Oktober 2021 –

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 4. Jahr Euro	ab 6. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro
Z 1	4.881,42	5.266,96	5.775,20	5.930,12	6.289,61
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Z 2	6.407,07	6.607,89	7.103,38		
Z 3	7.124,60	7.512,59	7.764,84	7.895,00	
Z 4	7.895,00	8.104,51	8.350,54	8.801,77	9.294,53
Z 5	9.294,53	9.549,88	9.991,77	10.374,81	10.757,81“<

Die Protokollerklärungen zu Nr. 13 Absatz 2 des § 41a bleiben unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

- 1) § 2 Nr. 3, 5, 7, 8 und 12 mit Wirkung vom 1. Januar 2020,
- 2) § 2 Nr. 1 am 1. Juli 2020,
- 3) § 2 Nr. 2, 4 und 6 am 1. Oktober 2020 und
- 4) § 2 Nr. 9 und 11 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Juli 2020

gez. Unterschriften

Niederschriftserklärung zu Nr. 7 Absatz 4a:

Ein Arzt oder eine Ärztin leistet 3,5 Bereitschaftsdienste, die sich wie folgt zusammensetzen:

6 Stunden = 0,5 BD

12 Stunden am WE = 0,5 BD

24 Stunden = 1,0 BD

16 Stunden = 1,0 BD

6 Stunden = 0,5 BD

Nun leistet der Arzt oder die Ärztin einen weiteren 16-stündigen Bereitschaftsdienst. Dieser führt zu einer Überschreitung der Grenze von 4,0 Bereitschaftsdiensten und wird mit einer Zeitgutschrift von 1,6 Stunden (1,0 x 1,6) belegt.